

GEMEINDE SIMMOZHEIM

Landkreis Calw

Satzung zur Festlegung des bebauten Gebietes im Außenbereich als einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Weiler Büchelbronn (Abgrenzungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Das bebaute Gebiet im Weiler Büchelbronn, das im Außenbereich liegt, wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Weiler Büchelbronn sind im Lageplan vom 14.01.1999 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Der Planbereich liegt innerhalb der durch Gutachten des Geologischen Landesamts Baden-Württemberg vom 05.11.1993 umgrenzten weiteren Schutzzone für die Tiefbrunnen Simmozheim und Weil der Stadt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass dieser Satzung ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Simmozheim, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim, geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Simmozheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Simmozheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Simmozheim, 14. Januar 1999


(Winkeler)
Bürgermeister

